

MERKBLATT

über die Gewährung von Beratungshilfe bei dem Amtsgericht Essen

Rechtsgrundlage für die Beratungshilfe ist das Beratungshilfegesetz.

Was ist Beratungshilfe?

Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Beispiel:

Der Vermieter kündigt plötzlich den Mietvertrag fristlos. Der Mieter möchte wissen, ob dies rechtmäßig ist.

Unter welchen Voraussetzungen wird Beratungshilfe bewilligt?

Beratungshilfe wird bewilligt, wenn

- der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (er kann einen Rechtsanwalt nicht aus „eigener Tasche“ bezahlen, da er z.B. nur ein sehr geringes Einkommen hat, hiervon aber noch Ehegatte und Kinder zu unterhalten hat, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bezieht; nachzuweisen sind die Höhe der Einkünfte und monatlichen Belastungen durch Vorlage von Belegen)
- nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist (z. B. Hilfe durch andere Behörden, Mieterschutzbund, Gewerkschaft etc.)
- die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint (Frage: Würde eine Person, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen Rechtsanwalt selbst bezahlen kann, in dieser Angelegenheit tatsächlich einen Rechtsanwalt beauftragen? Kann der Rechtsuchende gegebenenfalls die Angelegenheit selbst regeln?)

In welcher Form wird Beratungshilfe bewilligt?

Der Antrag auf Beratungshilfe kann entweder schriftlich selbst oder durch einen bereits beauftragten Rechtsanwalt oder auch mündlich durch den rechtsuchenden Bürger bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz hat.

Für die Stadt Essen ergibt sich folgende Zuständigkeitsregelung:

Amtsgericht Essen-Borbeck, Marktstraße 70, 45355 Essen, Tel.: 8680-0,

Stadtteile: Bedingrade, Bergerborbeck, Bochold, Borbeck, Dellwig, Frintrop, Gerschede, Schönebeck, Vogelheim

Amtsgericht Essen-Steele, Grendplatz 2, 45276 Essen, Tel.: 85104-0,

Stadtteile: Burgaltendorf, Byfang, Freisenbruch, Horst, Kray, Kupferdreh, Leithe, Steele, Überraehr-Hinsel, Überraehr-Holthausen

Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, 45130 Essen, Tel.: 803-0,

für alle übrigen Stadtteile innerhalb der Sprechzeiten (montags - freitags: 08:30 -12.30 Uhr, dienstags nur von 8:30 - 12 Uhr und zusätzlich 14:00 - 15:00 Uhr).

Wie erfolgt die Gewährung der Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe wird grundsätzlich durch Rechtsanwälte und durch Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt. Im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung wird sie auch gewährt durch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Rentenberater. Die Beratungshilfe kann auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen des Antragstellers durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Einen Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheins kann der Rechtsuchende persönlich bei dem zuständigen Amtsgericht stellen.

Bei mündlicher Antragstellung ist es erforderlich, dass der Rechtsuchende in dieser Angelegenheit noch nicht von einem Anwalt beraten worden ist. In diesem Fall kann Beratungshilfe **nur** nachträglich bewilligt werden. Der schriftliche Antrag auf Beratungshilfe muss dann spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit beim zuständigen Amtsgericht eingegangen sein.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sind durch entsprechende aktuelle Belege bei der Beantragung eines Berechtigungsscheins bei dem Amtsgericht zu belegen. Weiterhin muss die Angelegenheit, in der ein Rechtsanwalt aufgesucht wird, schlüssig vorgetragen werden. Wenn schriftliche Unterlagen vorliegen, sind diese mitzubringen. Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt das Amtsgericht dem Rechtsuchenden unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit einen **Berechtigungsschein** aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann der Berechtigte die Beratungshilfe in der bezeichneten Angelegenheit durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl in Anspruch nehmen.

Die Beratungshilfe besteht in Beratung und erforderlichenfalls auch in Vertretung (z. B. gegenüber dem Anspruchsgegner oder einer anderen Behörde).

Was kostet die Beratungshilfe?

Die Entscheidung über den Antrag (also die Bewilligung von Beratungshilfe oder auch die Zurückweisung des Antrages) ist bei dem Amtsgericht gerichtsgebührenfrei.

Für seine Tätigkeit im Falle der Bewilligung der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt seine Gebühren aus der Landeskasse.

Von dem Berechtigten kann er allenfalls noch 15 EUR verlangen. Diese Gebühr kann er nach eigenem Ermessen auch erlassen.